

Förderverein der Grundschule am Erle

Bahlinger Weg 12, 79346 Endingen

Satzungsneufassung

Ursprüngliche Satzung beschlossen auf der Gründungsversammlung am

22. Mai 2007

Änderung im § 5.1 vom

16. März 2011

Neufassung der Satzung am

26. November 2024

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule am Erle e. V."
- 1.2 Sitz ist Endingen am Kaiserstuhl.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule am Erle durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Des Weiteren werden keine konfessionellen oder parteipolitischen Ziele verfolgt.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 2.5 Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen eingetragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, sich für die in § 2 genannten Ziele einzusetzen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden, mit der zugleich die Satzung anerkannt wird. Sie ist wirksam, wenn sie der/dem Vorsitzenden des Vorstandes zugegangen ist und diese/dieser, die/der über die Aufnahme allein entscheidet, die Erklärung nicht innerhalb von zwei Wochen zurückweist. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des auf den Zugang der Beitrittserklärung folgenden Monats. Über die Aufnahme bei schriftlich begründeten Einsprüchen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich zu erklären, er wird mit dem Jahresende wirksam. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als zwölf Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt von dem Ausschluss unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im letzten Quartal des Kalenderjahres, bei Neueintritt innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt, zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf jedoch mind. einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt über die Info-App der Grundschule am Erle und durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Endingen (Kaiserstühler Wochenbericht, auch online abrufbar) unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.
- 5.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung darüber
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüferinnen / -prüfern
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5.3 Sonstige Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Im letzten Fall haben die Antragssteller die gewünschte Tagesordnung mit dem Antrag dem Vorstand mitzuteilen, welcher die Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- 5.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5.6 Anträge, die in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung eingebracht werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d) der Kassiererin / dem Kassierer
 - e) bis zu vier Beisitzern
- 6.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden bei einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Wahlmodus bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und KassiererIn bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 6.4 Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über die Verwendung von Beträgen bis einschließlich 500 €. Über die Verwendung von Beträgen über 500 € entscheidet der gesamte Vorstand gemeinsam. Diese Bestimmung betrifft das Innenverhältnis.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, hiervon wenigstens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg, fernmündlich oder digital gefasst werden.

§ 7 Verwendung des Vereinsvermögens

- 7.1 Das Vereinsvermögen, bestehend aus Beiträgen, Spenden und sonstigen erzielten Erlösen ist ausschließlich für die in § 2 angegebenen Zwecke zu verwenden.
- 7.2 Das Inkasso der Beiträge und die Buchführung obliegen dem / der KassiererIn. Die technische Durchführung regelt der Vorstand.
- 7.3 Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige erzielte Erlöse werden auf ein Sonderkonto des Vereins bei einer Bank eingezahlt. Zeichnungsbefugt ist die /

der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende unter Gegenzeichnung der Kassiererin / des Kassierers.

§ 8 KassenprüferIn

- 8.1 Die Kassenführung und Buchlegung des Vereins werden einmal im Jahr von zwei Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.
- 8.2 Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 SchriftführerIn

- 9.1 Der / die SchriftführerIn fertigt von Sitzungen
 - a) der Mitgliederversammlung
 - b) des Vorstandes

ein Protokoll, aus dem die Anträge im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein müssen. Die jeweilige Tagesordnung ist dem Protokoll beizufügen.

- 9.2 Alle Protokolle sind von dem / der SchriftführerIn oder ProtokollführerIn und dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 9.3 Die Protokolle sind von dem / der SchriftführerIn gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Der Text eines Antrages zur Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Datenschutz

- 11.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder (nachfolgend: „Daten“) im Verein verarbeitet.

- 11.2. Beim Vereinsbeitritt erhebt der Verein für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise den Namen, die Anschrift und die Kontodaten (IBAN, BIC, Kreditinstitut) sowie auf freiwilliger Basis die E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Mitglieds. In der Regel füllt das Mitglied hierzu das entsprechende Formular auf dem Flyer des Vereins aus.
- 11.3 Die Daten werden zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und/oder sonst zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Abrechnung und Information der Mitglieder über vereinsbezogene Informationen wie erfolgte, aktuelle oder geplante Aktionen des Vereins. Nach Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
- 11.4 Zugang zu den Daten erhalten innerhalb des Vereins nur diejenigen Personen, die diese jeweils zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen oder vereinsrechtlichen Pflichten benötigen (Vorstand, Kassierer, Kassenprüfer, Mitgliederverwaltung). An Dritte werden die Daten nicht weitergegeben, außer zu Abrechnungszwecken an das Kreditinstitut des Vereins oder soweit der Verein ausnahmsweise rechtlich dazu verpflichtet ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO).
- 11.5 Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert, darüber hinaus nur, soweit es zur Abrechnung erforderlich, gesetzlich zulässig oder der Verein rechtlich dazu verpflichtet ist.
- 11.6 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied bezüglich seiner Daten insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
 - das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen (Art. 77 DSGVO).

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 12.2 Die Beschlussfassung hat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
- 12.3 Eine Rückzahlung der Beiträge, Spenden oder sonstigen erzielten Erlösen findet nicht statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an die Grundschule am Erle oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidation

- 13.1 Zu Liquidatoren des Vereins ist der Vorstand ernannt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren ernennt. Für die Beschlussfassung der Liquidatoren gelten die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß:
- 13.2 Die Auflösung des Vereins ist im Kaiserstühler Wochenbericht bekanntzugeben.